

Anlage 1 zur Satzung

Beitragsordnung

für den gemeinnützigen

Förderverein Biotechnologie NRW e. V.

Stand 14.12.2011

§ 1

Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendung aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2

Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein wünscht eine differenzierte Beitragsatzung, so dass zu unterscheiden ist zwischen
 - a) natürlichen Personen (normaler Beitrag für natürliche Personen),
 - b) ermäßigter Beitragssatz für natürliche Personen (Schüler, Studenten, Auszubildende und Erwerbslose),
 - c) für Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen sowie Stiftungen, Körperschaften und Vereine,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Beiträge sind für die Personengruppen entsprechend der obigen Auflistung wie folgt gestaffelt:
Für Personen nach Abs. 1 lit. a) gilt ein Beitrag von €200.
Für Personen nach Abs. 1 lit. b) gilt ein Betrag von €25.
Für Personen nach Abs. 1 lit. c) gilt ein Beitrag von €100.
Ehrenmitglieder i. S. d. Abs. 1 lit. d) sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. zur Gründung des Vereins im Voraus zu entrichten.
- (3) Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31.10. eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Bei Mitgliedsgesuchen vor diesem Stichtag ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung (auch keine zeitanteilige) des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Beitrags, Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von €5,00 fällig.

§ 5

Ausschluss des Mitglieds

Der Vorstand ist nach den Bestimmungen der Satzung des Vereins nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 berechtigt, nach dem dort vorgeschriebenen Prozedere, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand mit der Beitragszahlung ist.

§ 6

Personenstandveränderung

Sollte sich der Status eines Mitglieds dergestalt verändern, dass hierdurch die Beitragshöhe nach § 2 der Beitragsordnung berührt wird, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand bzw. dem Schatzmeister mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 7

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab der Gründung des Vereins und hat solange Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.